

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1340/08
von Karl von Wogau (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Versicherung von Baurisiken in Frankreich

Gemäß dem Code Civil haftet der Konstrukteur/Hersteller eines Bauwerks in Frankreich 10 Jahre lang für Gewährleistungsansprüche. Deshalb muss jeder Unternehmer im Bauhandwerk die Pflichtversicherung „Assurance de la Responsabilité Décennale“ abschließen. Deutsche Unternehmer werden nicht ohne weiteres aufgenommen. In der Drucksache 14 /1367 vom 14.06.2007 des Landtags von Baden-Württemberg wurde festgehalten, dass im Jahr 2006 über die Vereinigte Haftpflichtversicherung (VHV) 500 Anträge zum Abschluss einer Versicherung (Assurance de la Responsabilité Décennale) von deutschen Unternehmern bei der Caisse d'Assurance Mutuelle du Bâtiment in Straßburg gestellt wurden. Lediglich 5 Anträge davon wurden akzeptiert.

Weiterhin können deutsche Unternehmen im Gegensatz zu französischen Unternehmen keine Jahresversicherungen abschließen, sondern müssen jeden Auftrag einzeln versichern. In der Praxis führt das dazu, dass für deutsche Unternehmen durch die höheren Kosten im Vergleich zu französischen Unternehmen, die Jahresversicherungen abschließen können, praktisch keine Möglichkeit mehr besteht, Aufträge in Frankreich anzunehmen. Die französischen Versicherer bieten Versicherungsnehmern aus anderen Mitgliedsländern nur dann Versicherungsschutz an, wenn sie sich in Frankreich niederlassen.

Der Fragesteller ist gerne bereit, der Europäischen Kommission die genannte Landtagsdrucksache zukommen zu lassen.

Ist der Europäischen Kommission diese Situation bekannt?

Sieht die Europäische Kommission durch das Verhalten beim Abschluss dieser Versicherung die grenzübergreifende Tätigkeit von Handwerkern/Unternehmen eingeschränkt?

Was will die Europäische Kommission unternehmen, um Handwerkern aus anderen Mitgliedstaaten als Frankreich die Möglichkeit zu eröffnen, in Frankreich tätig werden zu können, ohne sich in Frankreich niederlassen zu müssen?